



Gebäude Seefeld (Kl.1+2)
Schulstraße 13
26937 Stadland
Telefon: 04734 – 371
Homepage: www.gs-seefeld-schwei.de

Postanschrift: Gebäude Schwei (Kl. 3+4)
Schulstraße 13
26936 Stadland
Telefon: 04737 – 337
Fax:04737-1331
eMail: Leitung@gs-seefeld-schwei.de

Stadland, den 24.08.2020

Hygienekonzept für den eingeschränkten Regelunterricht

Gliederung

0. Vorwort
1. Schulbesuch bei Erkrankung
2. Ausschluss vom Schulbesuch
3. Zutrittsbeschränkungen
4. Vor dem Unterricht
5. Im Unterricht
6. In der Pause
7. Nach dem Unterricht
8. Zusätzliche Reinigung
9. Notfallsituationen
10. Umgang mit Risikogruppen
11. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
12. Sportunterricht
13. Musikunterricht

0. Vorwort

In diesem Hygienekonzept wird beschrieben, welche Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus an unserer Schule umgesetzt werden.

Die aufgeführten Maßnahmen sowie die Abstands- und Hygieneregeln sind als Einheit zu verstehen. Dies bedeutet, dass sich einzelne Aspekte gegenseitig ergänzen oder voneinander abhängen können. Bei Änderung eines einzelnen Bausteins müssen daher unter Umständen andere Bausteine ergänzt bzw. angepasst werden.

Alle Maßnahmen, Regeln und Empfehlungen des Hygienekonzepts gelten - solange nichts anderes vereinbart wurde - verbindlich für alle Kinder und alle Erwachsenen an unserer Schule und müssen dementsprechend beachtet, umgesetzt und eingehalten werden. Sie werden mit den Schülerinnen und Schülern¹ kindgerecht eingeübt und trainiert.

1. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, folgende allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind**, dürfen unabhängig von der Ursache **die Schule nicht besuchen** oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur, ...) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,soll ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.²

¹ Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für Schülerinnen und Schüler die Abkürzung SuS verwendet.

² Vgl. Hygienerahmenplan Nds. LSchb.

2. Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen mit einem ausgeprägtem Krankheitswert
- Personen mit schwererer Symptomatik und Personen des gleichen Haushaltes
- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Name und Telefonnummer) dieser Personen sind in einem Besucher-Buch zu dokumentieren.

4. Vor dem Unterricht



Abb.1

Die Kinder werden von einer Lehrkraft direkt **vor der Schule in Empfang genommen**. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Kinder den Mindestabstand einhalten. Die Kinder sollen während der Busfahrt einen Mund-Nasen-Schutz (Maske)^{3,4} tragen und diesen erst im Klassenraum nach Anweisung einer Lehrkraft absetzen.

Das Tragen der Masken in den Räumlichkeiten, in denen kein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten⁵ gewährleistet werden kann, – das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw. – ist Pflicht.⁶

³ Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für den Mund-Nasen-Schutz der Begriff Masken verwendet.

⁴ Für Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Bus sind die Beförderungsunternehmen verantwortlich. Bei Fragen dazu setzen sie sich mit dem betreffenden Unternehmen in Verbindung.

⁵ Was ist eine Kohorte? Siehe Abschnitt: Im Unterricht.

⁶ Personen die nachweisbaren aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, können von der Verpflichtung vom Schulleiter entbunden werden.

Am Eingang wird bei jedem Kind der **Gesundheitszustand kurz geprüft**. Vor dem Betreten der Schule desinfizieren die Kinder unter Anleitung ihre Hände. Anschließend gehen sie zur Garderobe, um ihre Hausschuhe anzuziehen und begeben sich dann zu ihrem jeweiligen Platz.

Zeigt ein Kind ausgeprägte oder schwere Krankheitssymptome, kommt es in ein Separee, wo es wartet, **bis es** von den Erziehungsberechtigten **abgeholt** wird. Bei schweren Krankheitssymptomen gilt dies auch für **Personen aus demselben Haushalt**.

5. Im Unterricht

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das **Abstandsgebot** unter den SuS zugunsten eines Kohorten-Prinzips **aufgehoben**. Eine Maskenpflicht besteht im Klassenraum nicht.

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Aus diesem Grund wird an der GS Seefeld-Schwei immer **ein Jahrgang als eine Kohorte definiert**.

Die Sitzordnung wird für jede Klasse im Klassenbuch (Sitzplan) dokumentiert. Eine **Änderung von Sitzordnungen** ist möglichst zu vermeiden.

Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiter, die in mehreren Kohorten agieren, sollen, wo immer es möglich ist, das Abstandsgebot zu Schülerinnen und Schülern, sowie zum Kollegium einhalten.

Von SuS erstellte **Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich entgegengenommen werden** – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden, als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den SuS zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte **dürfen nicht** mit anderen Personen **geteilt werden**.

Spätestens alle **45 Minuten** wird jeder Klassenraum **stoßgelüftet**, um einen optimalen Luftaustausch zu gewährleisten.

Damit **auf den Toiletten** eine Kohorten-Trennung gewährleistet ist, darf sich **immer nur ein Kind** dort befinden. Um dies sicherzustellen, erhält jedes Kind eine Schwimmmudel. Diese Schwimmmudel legt das betreffende Kind vor die Toilettentür. Ist die Toilette belegt, muss im Mindestabstand davor gewartet werden. Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

6. In der Pause

Vor dem Frühstück müssen alle Kinder ihre **Hände** mit Seife **waschen**. Die Kinder dürfen **kein Essen oder Trinken teilen** oder tauschen. Aus diesem Grund benötigt jedes Kind ein eigenes, reichhaltiges Frühstück.

Dort, wo zu den anderen Kohorten keinen Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann, – das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw. – muss eine Maske getragen werden. Diese Bereiche sind mit dem nebenstehenden Piktogramm gekennzeichnet. Aus diesem Grund müssen die SuS **vor dem Verlassen des Klassenraumes wieder ihre Masken aufsetzen**.



Abb. 2

Um zu gewährleisten, dass sich die Kohorten nicht begegnen, gehen diese versetzt in die Pause. Solange sich keine weitere Kohorte **auf dem Pausenhof** befindet, **müssen keine Masken getragen werden**. Die Spielgeräte dürfen von den Kindern benutzt werden. Die Spielzeugausgabe ist geschlossen. Die Kinder können jedoch eigenes Spielzeug mit in die Schule bringen, welches im Schulranzen gelagert werden muss. Auch dieses darf nicht geteilt oder getauscht werden.

Während der **Pause** darf ebenfalls nur ein Kind die **Toiletten** benutzen. Ist eine Toilette besetzt, muss davor unter Einhaltung des Mindestabstands gewartet werden und eine Maske getragen werden.

Am Ende der Pause müssen alle SuS ihre Hände gründlich waschen.

Zu Geburtstagen dürfen die Kinder einzeln abgepackte Fertigprodukte austeilen.

7. Nach dem Unterricht

Vor dem Verlassen der Schule waschen sich alle Kinder die Hände mit Seife und tragen ihre Masken.

Wenn möglich gehen die Kohorten zeitversetzt zur Bushaltestelle.

An der Bushaltestelle warten alle Kinder im Mindestabstand. Eine Lehrkraft achtet darauf, dass die Kinder nacheinander in den Bus einsteigen und Platz nehmen.

8. Zusätzliche Reinigung

Zweimal am Tag werden alle Türklinken, Fenstergriffe und Armaturen desinfiziert.

Schultische werden einmal nach dem Unterricht abgewischt und desinfiziert.

9. Notfallsituationen

Erste Hilfe: **Selbstverständlich leisten wir auch in der aktuellen Situation im Notfall erste Hilfe. Ersthelfende** müssen dabei immer darauf achten, **sich selbst zu schützen**. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf die Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Maske und wenn möglich Schutzbrille tragen. **Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist.** Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Aufgrund der Coronakrise gilt es jedoch, weder Kinder noch Lehrkräfte unnötig einer Infektionsgefahr auszusetzen. Aus diesem Grund können Bagatellverletzungen zwar durch Pflaster, die das Kind selbst aufbringen kann, oder die Ausgabe von Kühlkissen versorgt werden. Der in einem solchen Fall für das Kind aber oftmals viel wichtigere **Trost durch persönliche (und körperliche) Zuwendung ist im Ernstfall derzeit jedoch leider nur in sehr eingeschränkter Form möglich.** Wir bitten um Verständnis, dass wir Sie daher auch bei leichten Verletzungen bitten, in die Schule zu kommen, um Ihr Kind zu versorgen und zu trösten und ggf. für diesen Tag mit nach Hause zu nehmen

Alarmfall/Brandfall: Alle Rettungs- und Fluchtwege sind weiterhin unverändert nutzbar. Im Alarmfall ist je nach Lage der geeignete Fluchtweg zu wählen. Alle Sonderregeln durch das Coronavirus sind im Alarmfall aufgehoben.

10. Umgang mit Risikogruppen

SuS, die einer der Risikogruppen angehören, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Die ausschließliche **Teilnahme am Lernen zu Hause** ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage eines **ärztlichen Attests** möglich. **SuS, die mit Angehörigen** aus Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt **zusammenleben**, müssen wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Lehrkräfte oder Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören, können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Homeoffice verbleiben.

11. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Jeder Kontakt, jeder Unterricht in der Schule, kann nur ermöglicht werden, wenn alle Beteiligten mit Bedacht vorgehen, sich rücksichtsvoll im Umgang miteinander verhalten und darauf achten, die Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

Bei den bereits in den Schulbetrieb zurückgekehrten SuS konnten wir feststellen, dass nicht wenige Sorge haben, sich selbst mit dem Corona-Virus anzustecken und dann womöglich andere damit zu infizieren. Die meisten Kinder bemühen sich deshalb sehr, sich und andere durch ihr eigenes achtsames Verhalten so gut es geht zu schützen. Für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und alle am Schulleben beteiligte Personen ist es wichtig zu wissen, dass unser Hygienekonzept nicht nur auf dem Papier gilt, sondern dessen Umsetzung zum Schutz der Gesundheit aller oberste Priorität einnimmt.

Aus diesem Grund sind klare Konsequenzen notwendig, wenn durch das Verhalten von Einzelnen die Gesundheit anderer gefährdet wird. **Verstößt ein Kind** trotz Ermahnung gegen die Hygieneregeln, muss es sofort **verschärfte Abstandsregeln** einhalten. Außerdem erhält es eine **Nachdenkaufgabe**, um die Hygieneregeln und das eigene Verhalten gemeinsam mit den Eltern zu reflektieren. **Im Wiederholungsfall kann** im Rahmen einer Klassenkonferenz der vorübergehende oder auch **dauerhafte Ausschluss** vom Präsenzunterricht **erfolgen**. **Bei schweren Verstößen** behalten wir uns vor, SuS ggf. **sofort** vom Unterricht auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.

12. Sportunterricht

Wird der Sportunterricht **ausschließlich mit einer Kohorte** durchgeführt, muss **kein Mindestabstand** gehalten werden. Wird Sport mit **mehreren Kohorten** unterrichtet, muss ein **Abstand von 2 Metern** eingehalten werden.

Jedoch bleiben bei **sportlichen Betätigungen, die den physischen Kontakt** zwischen Personen betonen oder **erfordern**, wie z. B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, weiterhin **untersagt**.

Wenn möglich sollte der Sportunterricht **im Freien** stattfinden. Beim Unterricht **in der Halle** muss auf eine gute **Durchlüftung** geachtet werden.

Nach der gemeinsamen **Nutzung von Sportgeräten**, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die **Hände** gründlich zu **waschen**.

13. Musikunterricht.

Chorsingen ist unter freiem Himmel zulässig.

Beim Musizieren mit an-deren Instrumenten sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten. Nach dem Benutzen von Instrumenten müssen die SuS die Hände gründlich waschen.

[Stand: 24.08.2020]

Bildnachweis: Abb. 1 und 2: Nds. Kultusministerium: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan-Corona-Schule, 2020, S. 11.